



Betriebsrat **wissenschaftliches Personal**
Medizinische Universität Innsbruck



MEDIZINISCHE
UNIVERSITÄT
INNSBRUCK

Newsletter 04-22 vom 20.01.2022:
Sonderbetreuungszeit / Information über Dienstzeit im Robotrec

Liebe Kollegin, lieber Kollege,

der Betriebsrat für das wissenschaftliche Personal der Medizinischen Universität Innsbruck informiert Sie wie folgt:

SONDERBETREUUNGSZEIT

Es gilt (wie bisher) ein Rechtsanspruch auf Sonderbetreuungszeit dort, wo die Betreuung zu Hause erfolgen muss, weil die Betreuung im Kindergarten- bzw. Schulbetrieb tatsächlich nicht möglich ist (z.B. Quarantäne oder Corona-Erkrankung des Kindes; lockdownbedingte Schließung einzelner Klassen, Gruppen oder ganzer Betriebe; keine Notbetreuung).

Die Änderung der K-Einstufung bewirkt daher vielleicht keine individuelle Quarantäne bzw. keine Schulschließung, denn es gilt: Wenn das Kind nicht in die Schule gehen kann besteht ein Anspruch auf Freistellung.

Weitere Informationen betreffend Sonderbetreuungszeit:
<https://www.arbeiterkammer.at/sonderbetreuungszeit>

INFORMATION ÜBER DIENSTZEIT IM ROBOTREC

Die Medizinische Universität Innsbruck räumt den Mitarbeiter/innen sowie Ärzte/innen, die dem KA-AZG unterliegen, ein, für Lehre und Forschung eine frei eingeteilte Dienstzeit einzutragen. Dazu ist es aber notwendig, sich an die rechtlichen Normen zu halten.

Da es zuletzt zu Unklarheiten kam, habe ich Ihnen diese hier nochmals zusammengefasst:

- Nach 25 Stunden Journdiensten kann man nur nach § 8 KA-AZG also unaufschiebbar am Patienten nach (ggf. nachträglicher) Anordnung arbeiten,
- die tägliche Arbeitsruhe von durchgehenden 11 Stunden ist einzuhalten, sowie pro Woche 36 Stunden durchgehende Wochenendersatzruhe,
- die 72 Stunden pro Woche dürfen nicht überschritten werden, wobei die Arbeitswoche inzwischen von Sonntag Mitternacht beginnt und
- bei geplanter Lehre oder Klinischer Arbeit nach Dienstschluss bzw. geplanter Arbeit über die 8 Stunden hinaus ist die Tagesruhezeit innerhalb von 10 Tagen um das zu verlängern: das gilt somit z.B. für POLs nach 16:00 oder lange Tage in den Ambulanzen - sinnvoll wäre ein freier Nachmittag für einen langen Tag im Ausmaß der Stunden, die über 8 Stunden hinaus eingeteilt sind. Diese werden dann als ZAK oder ZAU eingetragen.

Durch Einhaltung dieser rechtlichen Normen ist es auch möglich, Mehrleistungen in Forschung und Lehre über die klinischen Belange hinaus zu dokumentieren sowie entsprechende Freizeitguthaben zu konsumieren. Andererseits können durch entsprechende Mehrleistungen die Fehlstunden nach Nachtdiensten eingebracht werden.

Mit kollegialen Grüßen

Martin Tiefenthaler
Vorsitzender